

Satzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften München über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen

vom 15.02.2013

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 21.08.2013)

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) i. V. m. Art. 10 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl. S. 339), in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung regeln die Vergabe von Studienplätzen in Masterstudiengängen des ersten Fachsemesters und in höheren Fachsemestern, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind.

(2) Die Studienplätze werden an deutsche Bewerberinnen und Bewerber, an ausländische Bewerberinnen und Bewerber, die deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind (§ 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung – HZV), sowie an alle übrigen ausländischen Bewerberinnen und Bewerber, sowie Staatenlose vergeben.

§ 2 Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag mit den erforderlichen Nachweisen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs muss

1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,

bei der Hochschule für angewandte Wissenschaften München im Bereich Beratung und Immatrikulation eingegangen sein.

§ 3 Vergabeverfahren im ersten Fachsemester

(1) In zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen wird die Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester durch den Bereich Beratung und Immatrikulation nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:

1. ¹Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayHZG werden vorab 5 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischer Staatsbürgerschaft und Staatenlose vergeben, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 deutschen Bewerberinnen und Bewerbern gleichgestellt sind. ²Innerhalb dieser Quote werden die Studienplätze nach den Maßstäben gemäß Ziffer 2 vergeben.
2. ¹Die hiernach verbleibenden Studienplätze werden mit Ausnahme der Studienplätze gem. Ziffer 3 nach dem Ergebnis eines von der zuständigen Prüfungskommission auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudiengangs durchzuführenden örtlichen Auswahlverfahrens vergeben. ²Das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist dem Bereich Beratung und Immatrikulation bis spätestens 15.08. für das Wintersemester und bis 01.02. für das Sommersemester in Form von Rangatzlisten mitzuteilen. ³Sofern und so lange kein weiteres Auswahlkriterium gemäß § 4 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 herangezogen wird, erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses. ⁴Sofern das Hochschulabschlusszeugnis bzw. der gleichwertige Abschluss keine Gesamtnote enthält, ist diese von der Prüfungskommission festzustellen. ⁵Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 33 Abs. 1 und 2 HZV.
3. ¹Gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHZG werden 2 % der Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, deren Nichtzulassung für die Bewerberinnen und Bewerber eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin bzw. des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. ⁴Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

(2) ¹Für jede Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 1 und 2 BayHZG muss mindestens ein ganzer Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ²Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl gem. § 18 Abs. 2 HZV.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

(4) Die Quoten nach Abs. 1 Ziffern 1 und 2 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerbungen die Zahl der Studienplätze übersteigt.

§ 4 Auswahl nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens

(1) ¹Die Prüfungskommission des Masterstudienganges kann neben dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses als weitere Auswahlkriterien einen oder mehrere der folgenden Maßstäbe zugrunde legen:

1. die Einzelnoten aus dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bzw. dem gleichwertigen Abschluss, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest,
3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit, besondere Vorbildung, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.

²Dem Ergebnis des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses (Gesamtnote) muss dabei überwiegende Bedeutung zugemessen werden.

(2) Näheres hierzu regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Masterstudienganges, insbesondere welche Auswahlkriterien angewendet werden sowie die Ausgestaltung des Verfahrens.

(3) ¹Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren kann in der Studien- und Prüfungsordnung auf der Grundlage der erforderlichen Gesamtnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des gleichwertigen Abschlusses, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Abs. 1 in einem Vorauswahlverfahren begrenzt werden. ²Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Höhere Fachsemester

¹Eine Zulassung für ein höheres Fachsemester erfolgt, wenn die Zahl der in diesem Semester und gleichzeitig die Gesamtzahl der in dem betreffenden Studiengang eingeschriebenen Studierenden unter die hierfür festgesetzten Zulassungszahlen sinkt. ²Für die Bewerbung gilt § 2 entsprechend. ³Die verfügbaren Studienplätze werden von der Hochschule für angewandte Wissenschaften München an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das höhere Fachsemester erfüllen. ⁴Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen nach Satz 3 erfüllen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Regel zunächst an Bewerberinnen und Bewerber, deren Nichtzulassung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München eine besondere außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ⁵Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers/der Bewerberin die sofortige Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. ⁶Die Rangfolge wird durch den Grad der

außergewöhnlichen Härte bestimmt. ⁷Die hiernach verbleibenden Studienplätze werden gem. § 35 Abs. 3 HZV vergeben.

§ 6 Nachrückverfahren

¹Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, so führt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München Nachrückverfahren durch. ²In den Nachrückverfahren findet die Vergabe der Studienplätze ausschließlich gemäß § 3 Abs. 1 statt. ³Die Nachrückverfahren sind beendet, wenn keine Studienplätze mehr zur Verfügung stehen oder wenn keine form- und fristgerechten Zulassungsanträge mehr vorliegen, spätestens jedoch 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 15.03.2013 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium in einem Masterstudiengang nach dem Sommersemester 2013 aufnehmen.